

kein allgemeingültiges Schema entwickeln, nach dem das Gericht in dieser Phase die Sachaufklärung betreiben sollte. Vielmehr bestimmen die Sachlage in der Ehe, die Einstellung der Ehegatten zueinander und zum Gericht und der Stand des konkreten Wissens des Gerichts die Verhandlungsführung.

Es ist auch Ausdruck einer schematischen Arbeitsweise, wenn das Gericht, obwohl es den Streitstoff aus den Schriftsätzen der Parteien kennt, die Parteien zum mündlichen Vortrag ihrer Schriftsätze veranlaßt, oder wenn sogar der wesentliche Inhalt dieses Vortrags protokolliert wird und damit Klage und Klageerwiderung noch einmal niedergeschrieben werden". Damit wird Zeit vertan, ohne das Anliegen der Aussöhnungsverhandlung zu fördern.

Einer solchen Arbeitsweise liegt mangelnde Kenntnis der prozessualen Bestimmungen zugrunde. § 137 Abs. 2 ZPO schreibt nur für die streitige Verhandlung vor, daß der Parteivortrag das Streitverhältnis in tatsächlicher Beziehung zu umfassen hat. Aber auch nach dieser Bestimmung ist eine Bezugnahme auf Schriftsätze zulässig (§ 137 Abs. 3 ZPO). Hingegen fordert § 499c ZPO für die Güteverhandlung keinen umfassenden Sachvortrag der Parteien. Hier ist vielmehr das „gesamte Streitverhältnis zu erörtern“. Die ähnliche Fassung des § 2 Abs. 3 EheVerfO wurde nicht in die FVerfO übernommen. § 12 Abs. 1 verlangt eine „Aussprache“ mit den Parteien. Auch die Vorschriften über das Protokoll zwingen nicht zu einer anderen Verfahrensweise. Da — abgesehen von den §§ 12 Abs. 3 und 16 Abs. 1 Satz 2 FVerfO — keine besonderen Bestimmungen für das Protokoll der Aussöhnungsverhandlung bestehen, sind die Bestimmungen der ZPO, insbesondere § 499g, anzuwenden (§ 1 FVerfO). Danach kommt es nur auf die Protokollierung der wesentlichen Verhandlungsergebnisse an.

Hat sich das Gericht in der ersten Phase der Verhandlung den notwendigen Überblick über die Situation in der Ehe verschafft, dann kann es in der zweiten Phase auch Möglichkeiten zur Überwindung des Konflikts aufzeigen. Da die Konfliktsachen sehr oft subjektiver Natur sind, ist meist eine starke erzieherische Einflußnahme notwendig. Die Bemühungen des Vorsitzenden und der Schöffen müssen sich in einer durch hohe moralische Qualifikation geprägten Verhandlungsführung vereinen und sind in geeigneten Fällen durch weitere Maßnahmen und durch die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte<sup>10</sup> zu verstärken. § 12 Abs. 1 Satz 1 FVerfO weist darauf hin, daß die von der Erfahrung des Gerichts getragene Darlegung der Folgen der Scheidung oft geeignet ist, die Einwirkung auf die Parteien wirksamer zu gestalten.

Kommt es zur Aussöhnung oder zur Rücknahme der Klage, dann ist zwar damit das Verfahren beendet, nicht jedoch in jedem Falle die Verpflichtung des Gerichts bzw. der gesellschaftlichen Kräfte, die eingeleiteten Maßnahmen fortzusetzen. Häufig bedarf es auch einer längeren Einwirkung im Verfahren selbst. In diesem Falle finden die Aussöhnungsbemühungen des Gerichts erst in der zweiten Aussöhnungsverhandlung (§ 14 FVerfO) oder während oder mit Ablauf der Aussetzungsfrist (§ 15 Abs. 3 FVerfO)<sup>11</sup> oder gar erst in einer danach zur Vorbereitung der streitigen Verhandlung anberaumten Verhandlung ihr Ende.

Bleiben die Bemühungen des Gerichts erfolglos, dann

<sup>9</sup> Vgl. auch Häusler / Ködel / Rehm, „Bemerkungen zum Eheverfahren“, NJ 1957 S. 14.

<sup>10</sup> Vgl. Ziff. 1, 2, 5, 8 und 13 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 15. April 1965, NJ 1965 S. 309 ff.; § 2 Abs. 4 FVerfO.

<sup>11</sup> Vgl. Ziff. 5, 8, 13 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts, a. a. O.

endet der erste Teil der Aussöhnungsverhandlung erst dann, wenn dies für das Gericht eindeutig feststeht. In der gerichtlichen Praxis wird dem noch nicht immer Rechnung getragen. Gewöhnlich wird der erste Teil der Verhandlung damit beendet, daß der Vorsitzende den Satz: „Die Aussöhnung der Parteien scheiterte, weil ...“ in das Protokoll diktiert. Bereits dieser Umstand zeigt, daß lediglich die Meinung des Vorsitzenden, nicht aber die des Gerichts maßgeblich ist. Die Erfahrungen der Schöffen, ihre Überlegungen und Gedanken über die Möglichkeiten einer Überwindung des Konflikts bleiben ungenutzt. Deshalb schlugen schon Häusler / Ködel / Rehm<sup>12</sup> und Nathan<sup>13</sup> vor, daß das Gericht darüber berät, ob die Aussöhnungsbemühungen gescheitert oder noch weitere Maßnahmen notwendig sind.

In dieser Beratung kann unter dem Eindruck des Auftretens der Parteien eine richtige Analyse gezogen werden. Wenn gegenwärtig meist erst am Ende des zweiten Teils der Aussöhnungsverhandlung darüber beraten wird, ob und wie die streitige Verhandlung durchgeführt bzw. ob eine Wiederholung der Aussöhnungsverhandlung oder eine Aussetzung des Verfahrens angeordnet werden soll, so ist diese Beratung meist schon sehr stark von der mit der Vorbereitung der streitigen Verhandlung verbundenen Verschärfung des Konflikts zwischen den Parteien überlagert. Auch bei den Parteien können durch die Vorbereitung der streitigen Verhandlung bereits gewonnene Einsichten wieder verschüttet werden. Dem trägt § 13 FVerfO Rechnung. Aus Abs. 2 ergibt sich eindeutig, daß die streitige Verhandlung erst vorbereitet werden darf, wenn das Gericht, also Vorsitzender und Schöffen, weder die Aussöhnungsverhandlung wiederholen noch das Verfahren aussetzen will.

Diese Beratung endet nur dann mit einer zu verkündenden Entscheidung, wenn das Gericht eine Maßnahme nach § 13 Abs. 1 FVerfO beschließt. Will es die streitige Verhandlung vorbereiten, so wird nach der Beratung im Protokoll festgestellt, daß die Aussöhnung gescheitert ist. Will hingegen das Gericht in der gleichen Verhandlung seine Bemühungen um die Erhaltung der Ehe fortsetzen, so kann sich daraus die Notwendigkeit einer späteren zweiten Beratung über das gleiche Thema ergeben.

### Die Vorbereitung der streitigen Verhandlung nach Scheitern der Aussöhnung

Der zweite Teil der Aussöhnungsverhandlung dient der Vorbereitung der streitigen Verhandlung (§§ 13 Abs. 2 und 16 FVerfO). Dabei geht es darum, das weitere Verfahren so vorzubereiten, daß es „möglichst in einer (streitigen — D. Verf.) Verhandlung“ abgeschlossen werden kann. Da die meisten Scheidungsverfahren, bei denen das Gericht nach Ausschöpfung aller oben erörterten Möglichkeiten in den zweiten Teil der Aussöhnungsverhandlung eintritt, in der Regel mit einem Urteil abgeschlossen werden, kommt diesem Teil der Verhandlung ebenfalls, große Bedeutung zu.

Bereits bei der Erläuterung von § 9 EheVerfO ist darauf hingewiesen worden, welche Bedeutung die Konzentration des Eheverfahrens für die Beteiligten und für das Zustandekommen einer richtigen Entscheidung hat<sup>11</sup>. Das gilt auch heute noch<sup>13</sup>. Dennoch ist auch gegenwärtig noch zu verzeichnen, daß die gesetzliche

<sup>12</sup> a. a. O., S. 14.

<sup>13</sup> a. a. O., S. 76.

<sup>14</sup> Vgl. Ostmann, a. a. O., S. 232 f., Dillhöfer, a. a. O., S. 108, und Nathan, a. a. O., S. 48 und S. 77.

<sup>15</sup> Vgl. Krüger, „Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen“, NJ 1966 S. 134.